

Glossar

Pressekonferenz „Wandel gestalten – Glauben entfalten – Perspektive 2020“ am 26. Oktober 2007

CIC

Codex Iuris Canonici, Kodex des kanonischen Rechts; kirchliches Gesetzbuch zuletzt in der Fassung von 1983, unterteilt in einzelne Canones (can.) und Paragraphen.

Folgedienste

Technisch formale Bezeichnung für Angestellte in den Pfarrgemeinden des Seelsorgebereichs, die den Pastoralen Diensten zugeordnet sind. Dazu gehören: Kirchenmusiker/in, Küster/in, Pfarramtssekretär/in.

Kirchengemeinde

Öffentlich-rechtliche Bezeichnung für eine Pfarrgemeinde. Mit 'Kirchengemeinde' wird der Rechtsstatus einer Gemeinde bezeichnet, der besonders im Kontakt mit staatlichen Stellen eine Rolle spielt (vgl. Kirchenvorstand). So ist die Kirchengemeinde eine juristische Person, eine rechtlich selbstständige Rechtsträgerin. Pfarrgemeinde ist die innerkirchliche Bezeichnung, die die pastorale Zielbestimmung von Gemeinde beschreibt.

Kirchengemeindeverband

Der Kirchengemeindeverband (KGV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vom Erzbischof auf Antrag der beteiligten Gemeinden (Kirchenvorstandsbeschlüsse) errichtet. Er ist eine rechtlich verfasste Form der Kooperation von Gemeinden eines Seelsorgebereichs in den Aufgabenfeldern der Kirchenvorstände. Im Kirchengemeindeverband bearbeitet die Verbandsvertretung (bestehend aus den Vorsitzenden [= Pfarrern] und Delegierten der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden) gemeinsam bestimmte Aufgabenfelder, die vorher von den Kirchenvorständen je einzeln bearbeitet wurden (z.B. Kindertageseinrichtungen). Der KGV wird durch den Regierungspräsidenten bestätigt. - Beratungs- und Entscheidungsorgan des Kirchengemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung, bestehend aus den Vorsitzenden (= Pfarrern) und jeweils zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden. Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der Pfarrer, der auch Leiter des Pfarrverbandes ist. Sein Stellvertreter wird aus den Mitgliedern der Verbandsvertretung auf drei Jahre gewählt.

Kirchenvorstand

Ein von den Gemeindemitgliedern einer Pfarrgemeinde gewähltes Gremium aus fachlich qualifizierten Mitgliedern, das unter dem Vorsitz des Pfarrers Angelegenheiten der Finanz-, Vermögens- und Bauverwaltung, des Personals sowie Rechtsgeschäfte abwickelt. Der Kirchenvorstand ist das gesetzliche Vertretungsorgan der Kirchengemeinde und vertritt sie in Geschäftsbeziehungen mit kirchlichen und außer-

kirchlichen Partnern sowie gegenüber staatlichen/kommunalen Stellen. Er wählt über Wahlmänner und Wahlfrauen auch 21 von 31 Mitgliedern des Kirchensteuerrates des Erzbistums Köln, der über den Bistumshaushalt entscheidet. Für die Kontinuität der Arbeit hat sich bewährt, den Kirchenvorstand turnusmäßig alle drei Jahre nur zur Hälfte neu zu wählen. Die Einrichtung des Kirchenvorstandes fußt auf einem Gesetz des preußischen Landtags über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens aus dem Jahr 1875 und auf einem weiteren Gesetz von 1924, das in das nordrhein-westfälische Landesrecht übergegangen ist.

Kreis-/Stadt-Katholikenrat; Dekanatsrat

Der Katholikenrat ist ein Laiengremium, das im Bereich eines Kreis-/Stadtdekanates die Interessen der katholischen Christen wahrnimmt, Anregungen gibt, Veranstaltungen durchführt (vgl. Dekanatsrat), die Arbeit zwischen den Dekanaten eines Kreises/einer Stadt koordiniert. - Der Dekanatsrat ist das Gremium zur Vertretung von Laieninteressen auf Dekanatssebene, bestehend aus je zwei Vertreter/innen der einzelnen Pfarrgemeinderäte, Vertreter/innen der kirchlichen Verbände und Vertreter/innen der hauptamtlichen Pastoralkräfte. Aufgabe: Initiierung und Organisation gemeindeübergreifender Aktivitäten, z.B. im Bildungs- und sozial-politischen Bereich.

Ortsausschuss

Vereinigen sich mehrere Pfarrgemeinden zu einer neuen oder bilden eine Pfarreiengemeinschaft, wird ein einziger, gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet. Der neue (gemeinsame) Pfarrgemeinderat kann Ortsausschüsse bilden, in denen Angelegenheiten 'rund um den Kirchturm' der jeweiligen bisherigen Gemeinden beraten und bearbeitet werden.

Pastorale Dienste

Sammelbegriff für alle hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Pastoralkräfte: Pfarrer, Kaplan, Pfarrvikar, Subsidar, Diakon, Pastoralreferent/in, Gemeindereferent/in.

Pastoralteam

Das Pastoralteam besteht aus den für einen Seelsorgebereich ernannten Pastoralen Diensten. Unter der Leitung des Pfarrers können zum Pastoralteam weitere Priester (Kaplan, Pfarrvikar, Subsidar), Diakone, Pastoralreferentinnen und Gemeindereferent/innen gehören

Pfarrei, Pfarrgemeinde

Die Pfarrei ist nach can. 515 § 1 CIC „eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche [= Diözese] auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird“. Die Pfarrei hat nach can. 518 „in aller Regel territorial abgegrenzt zu sein und alle Gläubigen eines bestimmten Gebietes zu umfassen“. Als Pfarrgemeinde wird gewöhnlich dieses territorial begrenzte Gebiet um eine Pfarrkirche bezeichnet, in dem unter der Leitung eines Pfarrers die Gläubigen dieses Gebietes ihr christliches Zeugnis in Verkündigung, Liturgie und Diakonie leben.

Pfarreiengemeinschaft

Eines der vom Erzbischof zur Auswahl gestellten Modelle der Kooperation im Seelsorgebereich: Alle selbstständig bleibenden Pfarreien des Seelsorgebereichs bilden als Strukturform der Zusammenarbeit einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat und lassen vom Erzbischof einen Kirchengemeindeverband errichten, der als selbstständige juristische Person neben die weiter bestehenden Kirchengemeinden tritt und per Kirchenvorstandsbeschluss und Vertrag deren gesamtes „operatives Geschäft“ übertragen erhält (z.B. Betriebsträgerschaft der Einrichtungen; Personal; Pastoralbüros; Versammlungsstätten). Die Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden bleiben bestehen; ihnen obliegt die Verwaltung des jeweiligen Kapitalvermögens und Grundbesitzes sowie die Instandhaltung der kirchengemeindlichen Gebäude.

Pfarrer, kanonischer

Ein Priester, der vom Bischof für eine oder mehrere Pfarrgemeinde(n) gemäß Kirchenrecht (= kanonisch) als Pfarrer ernannt wird und die Gemeinde(n) im Auftrag des Bischofs mit allen ihm mit dem Pfarrerramt übertragenen Rechten und Pflichten leitet, seelsorglich betreut und verwaltet.

Pfarrer nach can. 517 § 1 CIC

Soll die Seelsorge für mehrere Pfarreien zugleich von mehreren Priestern solidarisch wahrgenommen werden, können sie hierzu nach can. 517 § 1 CIC vom Erzbischof beauftragt werden. Einer der Priester, denen gemeinsam die Seelsorge für alle Pfarreien des Seelsorgebereiches übertragen wurde, wird vom Erzbischof zum Moderator ernannt. Er hat die Verantwortung für die Zusammenarbeit der Priester und die gemeinsame Planung der pastoralen Arbeit. Die Priester regeln ihre Arbeitsschwerpunkte, Zuständigkeiten für Pfarreien und ihre Zusammenarbeit in einer 'Pfarrerordnung'.

Pfarrgemeinderat

Ein für vier Jahre von den katholischen Christen einer Pfarrgemeinde gewähltes Gremium aus Gemeindegliedern, zu dem auch berufene und geborene Mitglieder gehören. Der Pfarrgemeinderat berät den Pfarrer in pastoralen Fragen und kann in gesellschaftlichen Belangen eigene Aktivitäten entwickeln. Der Pfarrgemeinderat soll als repräsentatives Gremium Aktivitäten von Gemeindegruppen koordinieren, Anregungen geben, mit dem Pfarrer zusammen den Blick auf die Gemeinde als Ganzes haben. In fusionierten Pfarrgemeinden wie in der Pfarreiengemeinschaft wählen die Gemeinden eines Seelsorgebereichs ab 2009 einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat.

Pfarrvikar

Priester mit dem Titel eines Pfarrers, der im priesterlichen Dienst keine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Im universalkirchlich-rechtlichen Sprachgebrauch auch die Bezeichnung für den Kaplan. Der Pfarrvikar vertritt in bestimmten Fällen den Pfarrer im Amt.

Rendant/in; Rendantur

Der/die Rendant/in ist Angestellte/r der Kirchengemeinde, der/die im Auftrag des Kirchenvorstandes dessen Beschlüsse umsetzt, die finanziellen Geschäfte abwickelt und dem Kirchenvorstand zuarbeitet. Anstelle der einzelnen Rendanten/innen für jede einzelne Kirchengemeinde tritt eine Rendantur, die für den Bereich mehrerer Dekanate die Rendantengeschäfte durch ein Team von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen ausführt.

Seelsorgebereich

Eine Anfang der 90-er Jahre im Erzbistum Köln neu geschaffene territoriale Größe zur Intensivierung der Zusammenarbeit in der Pastoral über die Gemeindegrenzen hinaus. Ein Seelsorgebereich umfasst etwa zwischen 8.000 und 20.000 Katholikinnen und Katholiken. Es gibt Seelsorgebereiche, die aus einer (sehr großen) Gemeinde bestehen, oder auch Seelsorgebereiche, die aus mehreren kleinen Gemeinden bestehen. Die Zusammenarbeit und das Zusammenwachsen im Seelsorgebereich ist die gemeinsame Aufgabe des Pastoralteams, der gewählten gemeindlichen Gremien und der katholischen Christ/innen im Lebensraum der Gemeinden.